

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Stadt Steinach senkt zum 1. Januar 2017 den Gewerbesteuerhebesatz von 357 auf 200 Punkte

Die **Kleine Anfrage 1210** vom 30. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Bericht im "Freien Wort" (Seite 1) vom 17. Juni 2016 beschloss der Stadtrat der Stadt Steinach den Gewerbesteuerhebesatz von 357 auf 200 Punkte zu senken. Es bestehe die Hoffnung, dass eine überregionale Sogwirkung bei Steuerpflichtigen entstehe und sich somit Gewerbe in Steinach anmelde. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage wird immer der fiktive Hebesatz (357 beziehungsweise 395 vom Hundert) zur Anwendung gebracht. Bei geringeren Hebesätzen verzichtet also die Stadt Steinach auf Einnahmen, die aber bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage fiktiv unterstellt werden. Dadurch sollen Gemeinden gleichbehandelt werden. Die Stadt Steinach unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Zuweisungen in welcher Höhe hat die Stadt Steinach im Zeitraum von 2013 bis 2016 aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten (bitte nach Haushaltsjahren und Zuweisungen getrennt auflisten)?
2. In welcher Höhe hat die Stadt Steinach im Zeitraum von 2009 bis 2016 Bedarfszuweisungen beantragt, um einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen?
3. In welcher Höhe hat die Stadt Steinach im Zeitraum von 2009 bis 2016 Bedarfszuweisungen erhalten, um einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen?
4. Wie haben sich die eigenen Steuereinnahmen der Stadt Steinach im Zeitraum von 2009 bis 2016 entwickelt (bitte Einzelaufstellung nach Steuerarten und Haushaltsjahren, für das Jahr 2016 die entsprechenden Haushaltsansätze)?
5. Auf Steuereinnahmen in welcher Höhe verzichtet die Stadt Steinach voraussichtlich mit der Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes von 357 auf 200 Punkte im Vergleich der Jahre 2016 und 2017?
6. Welche Auswirkungen haben die durch die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes bedingten Steuermindereinnahmen voraussichtlich auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Steinach aus dem kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2017 und die Folgejahre?

7. Welche Auswirkungen haben die durch die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes bedingten Steuermindereinnahmen voraussichtlich auf die Berechnung der Kreisumlage für die Stadt Steinach für das Jahr 2017 und die Folgejahre?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zu 2. und 3.:

Die Stadt Steinach hat in den Jahren 2009 bis 2016 keine Bedarfszuweisungen beantragt und somit auch keine Bedarfszuweisungen erhalten.

Zu 4.:

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Unterstellt die Steuermessbeträge für die Gewerbesteuer des Jahres 2017 entsprechen denen des Jahres 2016 würden die Gewerbesteuereinnahmen (brutto) der Stadt Steinach im Jahr 2017 durch die Senkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ca. 314.000 Euro unter denen des Jahres 2016 liegen. Für die Berechnung wurden die von der Stadt Steinach im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Steuereinnahmen von 715.000 Euro berücksichtigt.

Zu 6.:

Die Senkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer hat bei unverändertem Grundsteuermessbetrag keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen der Stadt Steinach im Jahr 2017 und in den Folgejahren.

Schlüsselzuweisungen werden bedarfs- und finanzkraftabhängig ausgereicht. Hierzu ist die Steuerkraftmesszahl gemäß § 10 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu ermitteln. Dabei wird für alle Gemeinden und Städte in Thüringen gleichermaßen für die Gewerbesteuer, wie auch für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B, ein fiktiver Hebesatz angesetzt, damit eine Einzelgemeinde nicht durch die Wahl ihrer Hebesätze Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen nehmen kann.

Der tatsächliche Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde hat somit keine Auswirkung auf die Steuerkraftmesszahl, nur die Höhe des Gewerbesteuermessbetrages.

Zu 7.:

Die Senkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Berechnung der Kreisumlage für die Stadt Steinach im Jahr 2017 und in den Folgejahren.

Gemäß § 25 Abs. 2 ThürFAG ist die Kreisumlage nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen. Schlüsselzuweisungen, Steuerkraftmesszahlen und Finanzausgleichsumlage der kreisangehörigen Gemeinden sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 ThürFAG Umlagegrundlage.

Wie in der Antwort zu Frage 6 geschildert, haben die individuellen Hebesätze einer Gemeinde keine Auswirkung auf die Höhe der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen und damit auch nicht auf die Kreisumlage.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlagen

Stadt Steinach - Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

2013	in Euro
Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben	875.156,77
Kommunale Finanzgarantie gemäß § 37 ThürFAG vom 31.01.2013 (davon 10 vom Hundert für investive Zwecke)	136.986,90
Mehrbelastungsausgleich	100.968,00
Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 2 ThürKitaG)	263.520,00
Infrastrukturpauschale Kindertageseinrichtungen (§ 21 ThürKitaG)	25.000,00

2014	in Euro
Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben	953.774,06
Kommunale Finanzgarantie gemäß § 37 ThürFAG vom 31.01.2013 (davon 10 vom Hundert für investive Zwecke)	121.429,53
Mehrbelastungsausgleich	102.450,00
Ausgleich gemäß VV-MBA-Verlust-Zensus	1.200,00
Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 2 ThürKitaG)	265.260,00
Infrastrukturpauschale Kindertageseinrichtungen (§ 21 ThürKitaG)	30.000,00

2015	in Euro
Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben	884.747,81
Kommunale Finanzgarantie gemäß § 37 ThürFAG vom 31.01.2013 (davon 10 vom Hundert für investive Zwecke)	-
Mehrbelastungsausgleich	101.100,00
Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 2 ThürKitaG)	265.020,00
Infrastrukturpauschale Kindertageseinrichtungen (§ 21 ThürKitaG)	24.000,00

2016	in Euro
Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben	818.954,68
Mehrbelastungsausgleich	144.252,00
Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 2 ThürKitaG) ¹	283.440,00
Infrastrukturpauschale Kindertageseinrichtungen (§ 21 ThürKitaG)	26.000,00

¹ Schätzung, da tatsächlich betreute Kinder zum 1. September noch zu berücksichtigen sind.

Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Steinach 2009 bis 2016

	2009 Euro	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 (Soll) Euro
Grundsteuer A	3.159	3.316	2.931	2.433	2.948	2.808	2.925	3.000
Grundsteuer B	265.830	273.774	341.120	352.544	355.805	371.849	359.974	359.000
Gewerbesteuer (brutto)	899.829	348.444	748.254	806.658	897.425	610.257	708.029	715.000
Gewerbesteuerumlage	- 119.000	- 38.622	- 54.297	- 100.173	- 85.481	- 60.204	- 66.813	- 70.400
GA an der Einkommensteuer	617.461	630.751	726.243	748.498	799.819	856.219	904.790	915.426
GA an der Umsatzsteuer	91.118	93.024	98.023	89.942	92.959	94.142	101.848	106.211
andere Steuern	14.056	19.860	23.740	29.611	31.441	26.804	29.717	25.100
Summe der Steuereinnahmen	1.772.453	1.330.547	1.886.014	1.929.513	2.094.916	1.901.875	2.040.470	2.053.337

Quelle: 2009 und 2014 Jahresrechnungsstatistik
2015 Kassenstatistik
2016 Haushaltsansatz